

Änderungen der Satzung der Volksbank Bad Salzuflen eG mit Erläuterungen

Grundlage: Satzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung (vormalige Fassung 2.23)
(Art.-Nr. 101 238 oder 101 338 DG Nexolution)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufzeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.
Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Satzung der Volksbank Bad Salzuflen eG		Erläuterung
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft		Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
(1)	[...]	
(2)	Die Mitgliedschaft wird erworben durch	
a)	eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u> , die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und Zulassung durch die Genossenschaft.	
b)	[...]	

§ 5 Kündigung (1) [...] (2) [...] (3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.	Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <u>schriftlichen Vertrag Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt. (2) [...] (3) [...]	Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen. (5) [...] (6) [...] (7) [...]	Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform .
§ 26d Aktives Wahlrecht (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses <u>in geeigneter Form schriftlich</u> nachweisen.	In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Vertreterwahl teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor . Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Wahlausschuss im Einzelfall entscheiden .

§ 28 Einberufung und Tagesordnung (1) [...] (2) [...] (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Lippische Landes-Zeitung einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Absatz 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung <u>der Vertreterversammlung</u> ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch §46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung <u>in Textform</u> bekannt zu machen. (4) [...] (5) [...] (6) [...] (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.	§ 28 Abs. 3 Satz 4 gibt § 46 Abs. 1 Satz 3 GenG wieder. Anpassung der Veröffentlichung und Berücksichtigung der Textform. Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.
---	--

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt .
~~Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.~~

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) [...]

Der bisherige § 33 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird nicht mehr benötigt. Dass Beschlüsse der Mitglieder in einer Präsenzversammlung jedenfalls auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden können, ist inzwischen gesetzlich gestattet und wird in der Satzung an anderer Stelle (vgl. § 23 Abs. 1 f) und §36b) erwähnt. Der Satz kann daher gestrichen werden.

